



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 06. Dezember 2024
Seite 1 von 7

- Elektronische Post -

Dyckerhoff GmbH
Frau Fischer
Schneidweg 28-30
59590 Geseke

Aktenzeichen:
900-0009912-0001/1BÜ-0012
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Jacobs
sven.jacobs@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2174
Fax: 02931/82-2520

Immissionsschutz

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen 17. BImSchV

Dienstgebäude:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

Ihr Antrag vom 06.12.2024

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

auf der Grundlage des § 24 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) werden für Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen – Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) am Standort in Geseke folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q5) dürfen ab dem 08.12.2024, befristet bis zum 16.12.2024 oder bis zum erstmaligen Erreichen einer Lagerkapazität von [REDACTED] Tonnen Klinker, in dem Zeitraum zwischen dem 13.12.2024 und dem 16.12.2024, die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) nicht überschreiten:

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



1. **Kohlenmonoxid**
Sämtliche Tagesmittelwerte: 2.000 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 3.000 mg/m³

2. **Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff**
Sämtliche Tagesmittelwerte: 100 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 200 mg/m³

3. **Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid)
angegeben als Stickstoffdioxid**
Sämtliche Tagesmittelwerte: 350 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 700 mg/m³

4. **Ammoniak**
Sämtliche Tagesmittelwerte: 60 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 120 mg/m³

Begründung

Sie betreiben in 59590 Geseke, Schneidweg 28 30 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag.

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind Sie verpflichtet, Ihre Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Für das Verfahren nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV ist gemäß § 2 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU die Bezirksregierung zuständig.

Ihre Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV). Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind und im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.



Mit Schreiben vom 06.12.2024 haben Sie beantragt die Anlage zur Herstellung von Zement während der Zeit vom 08.12.2024 bis zum 16.12.2024 bzw. bis zum Erreichen der für den Drehofenstillstand notwendigen Klinkerreserven von [REDACTED] t in dem Zeitraum zwischen dem 13.12.2024 und 16.12.2024 mit erhöhten Emissionsgrenzwerten für die Emissionsparameter CO, C_{ges.}, NO_x und NH₃ betreiben zu dürfen. Sie begründen die Notwendigkeit damit die fehlenden Klinkerreserven, welche für einen anstehenden Ofenstillstand notwendig sind, produzieren zu können.

Die Klinkerreserven sind insbesondere notwendig um bereits bestehende Lieferverpflichtungen während des Ofenstillstandes zu bedienen.

Diese Emissionsbegrenzungen entsprechen denen, die für technisch unvermeidbaren Ausfälle der DeCONOX-Anlage für maximal 5 % der jährlichen Ofenlaufzeit zugelassen sind. Diese Regelung ergibt sich aus Auflage 3.1.4 des Genehmigungsbescheides für die DeCONOX-Anlage (Az.: 900-0009912-0001/IBG-0001-G12/18-Me vom 30. November 2018).

Bei der Revision der DeCONOX-Anlage am 05.12.2024 wurden massive Ablagerungen auf den Wärmetauschersteinen festgestellt. Dies führt zu einem erheblichen Leistungsabfall der DeCONOX-Anlage sowie des Drehofens. Die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen sind für den Zeitraum des geplanten Ofenstillstandes geplant und wurden im Antrag ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Sämtliche Wärmeregenerationssteine müssen ausgebaut und gegen bereits vorrätige Ersatzsteine ausgetauscht werden. Sie veranschlagen für diese Arbeiten einen Zeitraum von voraussichtlich 4 Wochen. Ein Wiederaufstart der DeCONOX-Anlage im derzeitigen Zustand ist u.a. aus Gründen der Ofenstabilität, der verminderten Leistung des Drehofens sowie dem Emissionsverhalten des Drehofens nichtangezeigt.

Für die Dauer der Arbeiten wird die Abluft mit der vorhandenen SNCR-Anlage gereinigt. Dies führt zu höheren Emissionen als im Bescheid Az.: 900-0009912-0001/IBG 0001 G12/18-Me vom 30. November 2018 für den Dauerbetrieb der Anlage genehmigt wurden.

Die beantragten Werte liegen innerhalb der, von dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen



zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid vorgegebenen Emissionsbandbreiten.

Alternativ zu dem mit diesem Bescheid zugelassenen befristeten Anlagenbetrieb mit erhöhten Emissionen käme nur ein Anlagenstillstand mit Erreichen der 5 % jährlichen Ofenlaufzeit mit he-SNCT-Betrieb in Betracht. Dies wäre nach Ihren Berechnungen am 08.12.2024 der Fall. Dem entgegen stehen mehrere Entscheidungserhebliche Gründe. Der in der Genehmigung G12/18 vom 30. November 2018 festgesetzte Jahresmittelwert für NO_x (200mg/m³) wird nach Ihren Berechnungen sicher eingehalten.

Ferner wurde im Rahmen des Antragsverfahrens für eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV aufgrund einer drohenden Gasmangellage im Jahr 2022 in einem entsprechenden Screeningverfahren geprüft, ob durch eine kurzzeitige Ausnahme schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Die damals beantragten Emissionsgrenzwerte sind mit den nun beantragten Emissionsgrenzwerten identisch. Das Ergebnis war, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Erteilung der zeitlich befristeten Ausnahme zu besorgen sind. Das Ergebnis des Screeningverfahrens lässt sich auch auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen, insbesondere da maximal 8 weitere Tage unter Ausnahmebedingungen betrieben werden soll.

Eine Minimierung des Zeitraums mit eingeschränkter Abluftreinigung wird zusätzlich durch die Begrenzung der Produktionskapazität gewährleistet.

Die ergriffenen Maßnahmen zur Emissionsminderung (Anwendung der he-SNCR) erfüllen nach dem BVT Merkblatt ("Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid") den besten verfügbaren Stand der Technik.

Die Ableitungshöhe der Abgase entspricht den Anforderungen der TA Luft. Diese wurde für die hier maßgeblichen NO_x-Emissionen ausgelegt.



Die Anforderungen der in § 24 Abs. 1 Nr. 4 genannten EU-Richtlinien werden eingehalten.

Seite 5 von 7

Die Voraussetzungen nach § 24 lagen vor, so dass die beantragten Ausnahmewerte befristet bis maximal zum 16.12.2024 festgesetzt werden konnten.



Gebührenfestsetzung

Seite 6 von 7

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind von Amts wegen Kosten als Gebühren für Amtshandlungen festzusetzen, für die in der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Tarifstelle vorhanden ist.

Nach Tarifstelle 4.6.3.10.8.2 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (VwerGebO NRW) ist für eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV eine Rahmengebühr von 500,00 bis 5.000,00 Euro vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei Rahmensätzen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller

zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand wird als durchschnittlich eingestuft. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen ist für den Betreiber als durchschnittlich einzuordnen, da die hiermit erteilte kurzzeitige Ausnahmegenehmigung für den legalen Weiterbetrieb der Anlage von hoher Bedeutung ist.

Eine Gebühr in Höhe von

3.000,00 Euro

(in Worten dreitausend Euro)

Wird als angemessen angesehen und festgesetzt.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind nicht entstanden.

Hinweis

Das Gebührenbeiblatt wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt.



Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (GebG NRW)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

17. BImSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jacobs